

„Kinderschutzhotlines: erfolgreicher Beitrag zum Kinderschutz“

von

Rainer Becker

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Rainer Becker: Kinderschutzhotlines: erfolgreicher Beitrag zum Kinderschutz, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2010, www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/949



Kinderschutzhotlines in Deutschland

Autor: Rainer Becker
Vorstandsmitglied der Deutschen Kinderhilfe
Vorstandsvorsitzender der Deutschen Kinderhilfe LV
Mecklenburg-Vorpommern

Deutsche Kinderhilfe e.V.
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
www.kinderhilfe.de

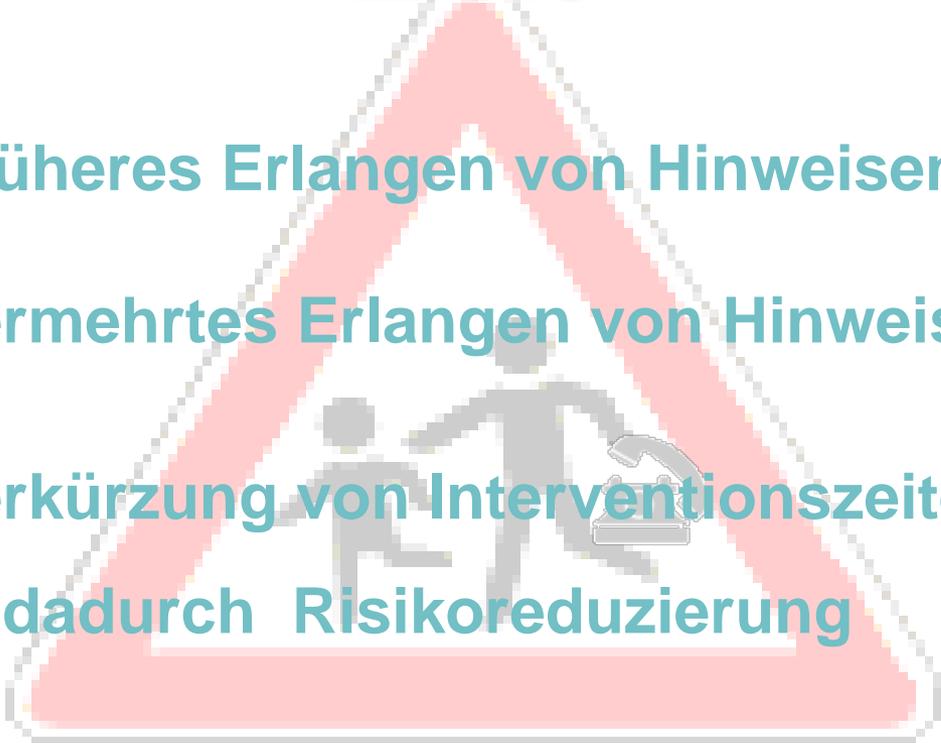
Deutsche Kinderhilfe Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Gartenstraße 2
18273 Güstrow

Begriff

- **Sondernotruf**
- **Erreichbarkeit rund um die Uhr**
- **landesweit**



Ziele

- 
- **Früheres Erlangen von Hinweisen**
 - **Vermehrtes Erlangen von Hinweisen**
 - **Verkürzung von Interventionszeiten**
 - **dadurch Risikoreduzierung**

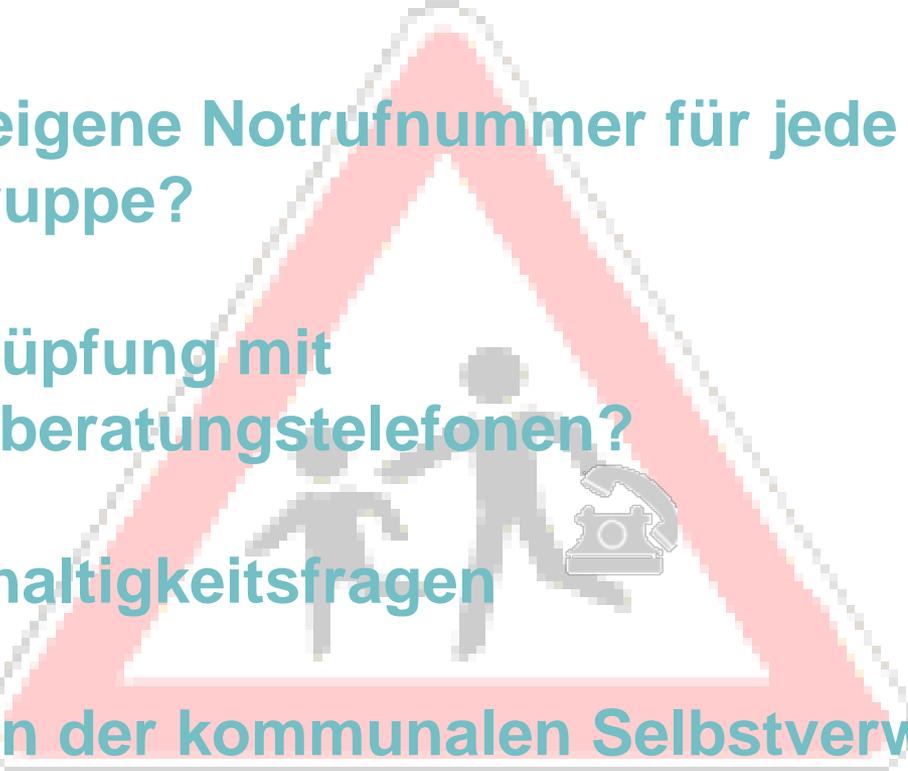
Kinderschutzhotlines in Deutschland

- Berlin seit 2004
- Hamburg seit 2005
- Bremen seit 2007
- Mecklenburg-Vorpommern seit 2008
- ...

Entstehungsgeschichte der Kinderschutzhotline Mecklenburg-Vorpommern

- die Idee
- Innen- oder Sozialministerium?
- Einsetzen einer Projektgruppe
- rechtliche Besonderheiten
 - Polizei
 - Jugendämter
 - Landesjugendamt o. a.
- 18 Landkreise und kreisfreie Städte
- der Fall Lea-Sophie in Schwerin

Diskussionen

- Eine eigene Notrufnummer für jede Zielgruppe?
 - Verknüpfung mit Opferberatungstelefonen?
 - Nachhaltigkeitsfragen
 - Fragen der kommunalen Selbstverwaltung
- 

Ablauforganisation

- **Organisatorische Anbindung**
 - während der Geschäftszeiten
 - außerhalb der Geschäftszeiten
 - **Erstbewertung**
 - **Weiterleitung**
 - **Übernahme**
 - **Datenschutz**
- 

Erste Ergebnisse

- 707 Hinweise in 24 Monaten (Stand 15.01.10)
- 1266 betroffene Kinder
(Problemfeld: neue Fälle/dem Jugendamt bereits bekannte Fälle)
- 337 Hinweise wegen Vernachlässigung
- 120 Hinweise wegen Misshandlung
- 326 so genannte Akutfälle
- beabsichtigtes Verhältnis zu Hinweisen an die Jugendämter 1 : 10

Mittelbare Effekte

- 
- **Bereitschaftsdienste rund um die Uhr**
 - **Intensivierung der eigenen Öffentlichkeitsarbeit der Jugendämter**
 - **Intensivierung des Transportes des Problems Kinderschutz an die Öffentlichkeit**
 - **Erhöhen der Hinweisbereitschaft**
 - **Erhöhen der Bereitschaft zur Kooperation mit den Jugendämtern**

Öffentlichkeitsarbeit

- das Erfordernis
 - Einbindung von politischen Leitfiguren
 - Bekanntgabe
 - Aktion 1000 Schlüsselanhänger für mehr Kinderschutz
 - Flyer
 - Plakate
 - Kosten
 - Wiederholung
- 

Fazit

➤ **Und wenn nur ein Leben gerettet würde...**



Details

ZKJ

Zeitschrift für
**Kindschaftsrecht und
Jugendhilfe**

Bundesanzeiger Verlagsges. mbH
Postfach 10 05 34, 50645 Köln
Papiertabakdruck – Energieverbrauch – 70463

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR
AKTUELL
VERSTÄNDLICH

Michael Ende
Zur Praxis der Kindesanhörung in
Deutschland

Ina-Jutta Bode
Cui bono? Gedanken zur
Verfassungsmäßigkeit der
Vergütungsregelung für
Verfahrensbeistände nach dem FamFG

Christian Gräbe
Das Unterhaltsvorschussrecht im
„Gestrüpp“ von Sozialrecht und
Unterhaltsrecht

Rechtssprechung:
Vorwegzahlung des Zahlungsbetrags des
Kindesunterhalts
BGH, Urteil vom 27. Mai 2009

Verbleib des gefährdeten Kindes in der
Familie trotz Übertragung des
Aufenthaltsbestimmungsrechts auf das
Jugendamt
OIG Köln, Beschluss vom 9. Juni 2009

Herausgegeben in Verbindung
mit der Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung e.V.

**Bundesanzeiger
Verlag**
www.bundesanzeiger-verlag.de

10
2009

ZKJ Oktober 2009 • S. 385 – 428 • ISSN 1961-6631 • 70463

Aufsätze • Beiträge • Berichte

Rainer Becker

Kinderschutzhotlines als erfolgreicher Beitrag zur Verbesserung der Krisenintervention bei Kindeswohlgefährdungen

Praktische Erfahrungen aus einem
Flächenland

INHALT

- Problem-/Situationsbeschreibung
- Rechtliche Besonderheiten
- Der Eingriff
- Erste Dispositionen
- Vorgehensweise
- Erste Ergebnisse
- Mittelfristige Effekte
- Öffentlichkeitsarbeit
- Schluss

Kindeswohlgefährdungen (insbesondere auf Grund von Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch) entgegen der gesetzlichen und gesellschaftlich etablierten Maßnahmen einleiten zu können. Drei dieser Hotlines wurden in den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen eingerichtet, die vierte und einzige in einem Flächenland seit Februar 2009 im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Der Beitrag wird die Erfahrungen des Verfassers von der Initiative bis hin zur Einrichtung und auch bei der Durchführung darstellen. Hierbei wird auch auf mögliche Auswirkungen einer derartigen Hotline eingegangen.

Rechtliche Besonderheiten

Zu beachten ist, dass es bei Kindeswohlgefährdungen auf Grund von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch zur Gefährdungszustand zwei unterschiedliche Verfahren gibt: Zum einen, eher langfristig auf die Abwehr so genannter familiengehöriger Gefahren ausgerichtet, das jeweilige örtlich zuständige Jugendamt.

Zum anderen, eher kurzfristig und auf die Verhütung von Staatstaten ausgerichtet, die Polizei. Denn die Vernachlässigung, Misshandlung und der Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände nach dem StGB.¹

Als bekannt wird vorausgesetzt, dass das bloße Einleiten und Betreiben von Einrichtungen zur Eingrenzung von Krisensituationen selber nicht keinen Eingriff in Grundrechte von Bürgern darstellt, so dass es als schlichte behördliche Handeln auf Zuständigkeitsregelungen entweder der Jugendämter oder der Polizei, je nachdem, wo die Hotline aufgedeckt ist, genügt werden kann. Ebenso wird als bekannt vorausgesetzt, dass ab dem Eingriff ein Anruf, bei dem dann gezielte personengebundene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, zumeist ein Eingriff beginnt, der daher einer entsprechenden Eingriffsbefugigung bedarf.

Wenn eine Kinderschutzhotline nicht bei der Polizei eingerichtet und betrieben werden soll, ist zu beachten, dass gemäß SGB VIII die Zuständigkeit für Maßnahmen im Falle von Kindeswohlgefährdungen dezentral bei den Kommunen, d.h. den Landkreisen und kreisfreien Städten und eben nicht zentral beim jeweiligen Landesjugendamt oder dem Sozialministerium liegt.

Das hat zur Folge, dass ein Landesweiter zentraler Sonderdienst in Form einer Kinderschutzhotline lediglich im Auftrag der Jugendämter errichtet werden kann.

In Mecklenburg-Vorpommern bedeutet dies, dass 18 verschiedenen Landkreisen und kreisfreie Städte mit Landräten und Oberbürgermeistern unterschiedlicher politischer Ausrichtung davon überzeugt werden mussten, an einem gemeinsamen Projekt „Kinderschutzhotline Mecklenburg-Vorpommern“ teilzunehmen und eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGS), bei dem in Mecklenburg-Vorpommern das Landesjugendamt angebunden ist, zu unterzeichnen.

Als hilfreich hatte sich heraus erwiesen, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mitglied der mit der Umsetzung beauftragten Projektgruppe war.²

Bei einer anderen Kinderschutzhotline der Polizei, wie z. B. im Landesministerium Berlin betrieben, wäre ein derartiger Eingriffsprozess nicht erforderlich gewesen.

Fazit ist, dass es grundsätzlich schneller und einfacher ist, eine Kinderschutzhotline bei der Polizei einzurichten, da es hier nicht ein erforderliches ist, unterschiedliche Landkreise und kreisfreie Städte zu einem Konsens zu bewegen. Andererseits hat sich zum Beispiel in Mecklenburg-Vorpommern gezeigt, dass ein derartiger Konsens durchaus erzielt werden kann.

Zusätzlich berücksichtigen gemeinsame Hotlines der Jugendämter sehr viel stärker dem Grundgedanken der von der Verfassung gebotenen kommunalen Selbstverwaltung und stellen somit ein demokratischeres Verfahren dar, das am Ende zu einer höheren Identifizierung aller Beteiligten mit „ihrer“ Hotline zu führen vermag.

Aus Sicht des Verfassers sollten Kinderschutzhotlines daher nur dann bei der Polizei eingerichtet und betrieben werden, wenn sich die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte nicht der Lage sehen, sich darauf zu einigen.

¹ Vgl. Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 S. 1, 195, 196.

² Bei Bedarf kann der Vereinbarungstext aus Mecklenburg-Vorpommern, an dem die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zugleich beteiligt ist, als Muster textuell vorliegen angefordert werden.

Autor: Rainer Becker
Vorstandsmitglied der Deutschen Kinderhilfe
Vorstandsvorsitzender der Deutschen Kinderhilfe LV
Mecklenburg-Vorpommern

Deutsche Kinderhilfe e.V.
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
www.kinderhilfe.de

Deutsche Kinderhilfe Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Gartenstraße 2
18273 Güstrow





**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**